

Stiftungsurkunde der Adullam-Stiftung Basel

Stiftungsurkunde

Artikel 1

Name

Unter dem Namen

Adullam-Stiftung Basel

besteht eine gemeinnützige Stiftung im Sinne der Art. 80 (Artikel achtzig) und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Stiftung wurde 1919 von Maria Vetter-Baumann auf christlicher Grundlage errichtet.

Artikel 2

Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in Basel.

Der Stiftungsrat kann den Sitz der Stiftung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde jederzeit innerhalb der Grenzen der Schweiz verlegen.

Artikel 3

Zweck

Die Stiftung bezweckt, Leistungen zu erbringen, die betagten, kranken oder pflegebedürftigen Menschen dienen. Sie besitzt und betreibt Spitäler sowie Pflegezentren und bietet ambulante und andere zweckdienliche Leistungen an. Die Stiftung kann – entsprechend den aktuellen Erfordernissen und aufgrund ihrer Möglichkeiten – jederzeit ihr Leistungsangebot anpassen.

Die Stiftung kann im Rahmen des Stiftungszweckes Liegenschaften erwerben, mieten, verwalten und veräussern.

Artikel 4

Vermögen

Das Stiftungsvermögen basiert auf dem 1919 von der Gründerin gewidmeten Anfangskapital von damals CHF 52'003.45 und Mark 20'403.25 und wird geäufnet durch Aktivitäten der Stiftung, durch Vermögenserträge sowie durch allfällige Zuwendungen Dritter.

Der Stiftungsrat hat das Recht, das Stiftungsvermögen ganz oder teilweise zu verwenden, wenn die Erreichung des Stiftungszweckes dies erfordert.

Artikel 5

Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Revisionsstelle
- die Geschäftsleitung.

Artikel 6

Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind sie wieder wählbar.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er kann sich nach Belieben durch Kooptation ergänzen und erweitern. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte das Präsidium und bestimmt im Übrigen seine Organisation selbst.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidium. Sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt, können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg gefasst werden oder die Stimmen schriftlich abgegeben werden.

Über die Verhandlungen des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, unterzeichnet durch das Präsidium sowie den Sekretär oder die Sekretärin, die nicht Mitglied zu sein brauchen.

Der Stiftungsrat führt die Geschäfte der Stiftung strategisch und vertritt die Stiftung nach außen. Er delegiert die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an die Geschäftsleitung. Das Nähere hierzu regelt ein Reglement.

Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie die Geschäftsleitung erfüllen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt und wahren die Interessen der Stiftung in guten Treuen.

Der Stiftungsrat bezeichnet auch diejenigen Personen, welche die rechtsverbindliche Unterschrift führen und bestimmt die Art der Zeichnung.

Der Stiftungsrat leitet die Stiftung nach den Vorschriften des Gesetzes, den Bestimmungen von Stiftungsurkunde und allfälligen Reglementen und den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Artikel 7

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird auf die Dauer eines Jahres vom Stiftungsrat bestimmt und besteht aus einer juristischen oder natürlichen Person, die von der Revisionsaufsichtsbehörde anerkannt ist. Die Revisionsstelle kann nach Ablauf der Amtsdauer wiedergewählt werden.

Die Revisionsstelle hat die in den Artikeln 83b, 83c und 84a ZGB und in allfälligen Weisungen der Aufsichtsbehörde festgelegten Aufgaben.

Artikel 8

Dauer und Aufhebung

Die Dauer der Stiftung ist unbeschränkt. Die Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates aufgehoben werden, wenn der Zweck unerreichbar geworden ist oder die Mittel zur Erreichung des Zwecks nicht mehr genügen. Im Falle der Aufhebung der Stiftung muss das allenfalls noch vorhandene Stiftungsvermögen steuerbefreiten gemeinnützigen, privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Institutionen, die möglichst im Sinne des Stiftungszwecks tätig sind, zukommen.

In allen Fällen bleibt die Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorbehalten.

Artikel 9

Änderungen

Änderungen der Stiftungsurkunde können unter Wahrung des Stiftungszweckes und unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde vom Stiftungsrat vorgenommen werden.

Für getreuen Auszug

aus dem Nachtrag III zur Stiftungsurkunde der Adullam-Stiftung Basel vom
05. (fünften) April 2023 (zweitausendunddreißig).

Basel, den 01. (ersten) Juni 2023 (zweitausendunddreißig)

Leg. Prot. 217/2023